

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 180.

Fernsprechstelle Nr. 7.

45. Jahrgang.
Dienstag, den 6. August

Fernsprechstelle Nr. 7.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. —
Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Ausdräger entgegen. — Inserate werden die viergepaltene
Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Öffentliche Stadtverordnungsung

Dienstag, den 6. August 1895, abends 8 Uhr.
Tagesordnung:

1. Justifikation verschiedener Rechnungen.
 - a. der Wasserwerkskasse,
 - b. der Stadtkasse,
 - c. der Gasanstaltskasse.
2. Kenntnisnahme eines Dankschreibens.
3. Beschlussfassung über die Fete des 18. August.

Bekanntmachung,

die hiesigen Schießfeste betreffend.

Folgende, für die Schießfeste der hiesigen Schützenvereine in Kraft bestehende Anordnungen werden hiermit anderweit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. Der Betrieb der Schankwirtschaft in Schankzelten und dergleichen ist nur denen gestattet, welchen hierzu von der unterzeichneten Polizeibehörde Erlaubnis erteilt worden ist.
2. Das Aufstellen von Schankbuden, Verkaufsstellen usw. außerhalb des Schießplatzes ist verboten.
3. Das Feilhalten von Waren auf dem Schießplatze ist bis nachts 2 Uhr erlaubt. Sonntags ist das Feilhalten von Waren erst von 2 Uhr nachmittags an statthaft.
4. Das Musizieren in den Schankzelten ist spätestens nachts 12 Uhr, das Ausschütten und Schaustellen spätestens nachts 2 Uhr zu schließen und es müssen

fämtliche Buden und Zelte, auch der Schießplatz selbst, nachts 2 Uhr vom Publikum geräumt sein.

5. Aller Branntweinschank auf dem Schießplatze, außerhalb der berechtigten Schankstätten ist bei Strafe verboten, ebenso das Schreien beim Anpreisen von Waren.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nichts bereits in den Befehlen Strafen ausdrücklich angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Lichtenstein, am 5. August 1895.

Der Stadtrat.

Lange.

Bm.

Bekanntmachung.

Während des diesjährigen Schützenfestes sind öffentliche Würfelspiele auf dem Schießplatze nur unter der Bedingung statthaft, daß

- a. mit höchstens drei Würfeln gespielt wird;
- b. alle ungeraden Nummern gewinnen und alle geraden Nummern verlieren und
- c. der Gewinn, welcher nicht in Geld bestehen darf, vor dem Würfeln zwischen dem Budeninhaber und dem Spieler durch Vereinbarung festgesetzt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden an dem Würfelspieler mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 10 Tagen, sowie mit sofortiger Wegweisung vom Festplatze geahndet werden.

Lichtenstein, am 5. August 1895.

Der Stadtrat.

Lange.

Bm.

Tagesgeschichte.

* — Lichtenstein. Heute Montag, den 5. August, begeht Ihre Majestät die Königin Carola die Fete ihres Geburtstages. Aus allen ländlichen Gauen strömen aufrichtigste und ungekünstelte Segenswünsche zu den Stufen des Thrones der besten und edelsten Landesmutter. Gerade jetzt, da aus die großen Ereignisse von 1870 mit besonderer Lebhaftigkeit vor Augen treten, wird man mit Stolz darin einig sein, sie als Mutter aller Frauen zu preisen und zu verehren. Denn, wenn einst König Albert als Feldherr im Donner der Schlachten sich unsterblichen Ruhm erworben, so glänzte Königin Carola als Samariterin in den Kriegslazaretten und an dem Leidenslager der Verwundeten. Möge sie unsrem Sachsenvolk noch viele Jahre als treue Landesmutter, als strahlendes Vorbild erhalten bleiben!

* — Das Aehrenlesen ist, sobald es ohne Erlaubnis oder gegen den erklärten Willen des Besitzers des Feldes erfolgt, in allen Fällen als strafbares Eigentumsvergehen anzusehen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Getreideernte dürfte ein derartiger Hinweis am Platze sein.

* — K. Für unseren geschätzten Leserkreis dürfte die Mitteilung von Interesse sein, daß am 5. Mai des Jahres 1861 in Delznitz (Erzgebirge) die ersten Kohlen erschlossen worden sind. Im Hedwigschachte daselbst war es, wo unter der Direktion der Herren Günther und Wildfeuer zu vorerwähntem Zeitpunkt Kohlenflöße von 22 Ellen 6 Zoll Stärke entdeckt wurden. Der heute noch existierende Hedwigschacht kann demnach mit vollem Rechte als die Mutter des Delznitzer Kohlenbergbaues bezeichnet werden. Wenn man nun die jährliche Durchschnittskohlenförderung im Hedwigschachte in Betracht zieht, und zwar in 34jähriger ununterbrochener Fortdauer, so ergiebt sich daraus von selbst, welche enormer Kohlenreichtum in dortiger Gegend vorhanden sein muß.

— In der gefiederten Schar beginnt gewaltige Herbstjagd und schon sammeln sich die Zugvögel zu Schwärmen, um sich und ihre Jungen im Fliegen zu üben, und an ihren gewissen Sammelpunkten schlagen sie in großen Scharen bereits wieder ihre gemeinschaftlichen Nachtlager auf. Die Sperlinge, die Gassenjungen in der Vogelwelt, sind in der dritten Brut begriffen und die Rebhühner in der zweiten. Auer-, Wild- und Haselhühner, Fasanen u. führen ihre Jungen in Wald, Feld und Wiese umher.

Es ziehen im August schon fort die Gartengräsmäcker, Turm- und Uferschwalben, Bachstelzen, Fliegenfänger, Ruckel usw. Man freut sich, wir haben die Höhe des Jahres mehr überschritten, die Sänge des Waldes, welche so oft unser Ohr und Herz erfreut haben, verlassen uns, der Herbst naht.

— Aus unrichtigen Kreise schreibt man: „Die durch verschiedene Situationen gegangene Notiz, daß Ehefrauen der zu Friedensübungen Eingezogenen schon während der Übung ihrer Gemänner, etwa drei Tage nach Beginn der Übung, die Unterstützung in Empfang nehmen können, ist nicht ganz richtig, da nach der Bekanntmachung betreffend die Ausführung zu dem Befehle vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 661) über Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften vom 2. Juni 1892 in § 2 gesagt ist: Die Zahlung erfolgt a) am Tage des Abganges des Einberufenen für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmoments; b) für jeden folgenden in die Übungszeit fallenden Halbmoment am ersten Tage desselben im voraus; c) am ersten Tage des letzten Halbmoments bis zur Beendigung der Übung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch. § 5 derselben Verordnung verordnet: Die Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge findet auch dann nicht statt, wenn der Einberufene vor Ablauf des Halbmoments, für welche die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.“

— Nach einem vom Reichsgericht gefällten Urteil dürfen Arbeitgeber nur für eine unmittelbare Verabfolgung von Speisen und Getränken an die Arbeiter den Letzteren an Zahlungstagen Lohnabzüge machen, dagegen Forderungen dritter Personen an die Arbeiter, selbst mit Zustimmung derselben, nicht in Gegenrechnung bringen und vom Lohne abziehen.

— Ein erprobtes Mittel bei Petroleumbränden. Wird eine Lampe umgeworfen und deren Inhalt entzündet sich, so nehme man sofort Milch, sei es süße oder saure und gieße dieselbe auf die Flamme, welche sofort erstickt. Wasser in diesem Falle anzuwenden, ist nicht ratsam, da hierdurch die Flammen nur noch weiter um sich greifen.

— Ein Bericht der „Kreuztg.“ vom 4. August 1870 lautet: „Heute früh war ein Regengeriesel, wie bei Königgrätz“, sagten die Leute. Kurz nach 6 Uhr, nachdem die Post angekommen war, brach der Kronprinz mit einem Teile des Hauptquartiers auf. Es lag etwas in der Luft; Jedermann wußte,

daß ein Zusammenstoß mit dem Feinde wahrscheinlich war. Die Unsicherheit war, wo die Franzosen ständen und was sie beabsichtigten; am Tage vorher war gemeldet, daß bei Saarbrücken zwei Korps übergegangen seien. Die Württemberger und die bairische Division waren bei Mayen über den Rhein gegangen. Um 9 Uhr stand die bayerische Division Graf Bothmer Weisenburg nördlich gegenüber mit dem Befehl, die Stadt zu nehmen. Den letzten Nachrichten zufolge war dieselbe bereits von Franzosen besetzt. Die Bayern fanden größeren Widerstand, als sie erwarteten. Die Division des Generals Abel Douay (10. Jäger-Bataillon, 50. und 78. Linien-Regiment, ein Jüvener- und ein Turko-Regiment, ein Kavallerie-Regiment und 4 Batterien und eine Batterie Mitrailleusen) hatte am Abend vorher die Stadt besetzt; sie war gerade beim Ablocken und wurde überrascht, aber die Stadt Weisenburg ist eine feste, zwar nur alte Mauer und feste Thore, aber doch für einen Infanterie-Angriff sehr schwierig. Der Angriff der Bayern war nach der Disposition mit einem Angriff des 5. und 11. Korps in der Art kombiniert, daß die Bayern nicht früher angreifen sollten, als bis die preussischen Korps in Thätigkeit getreten wären. Die französische Division stand Front nach Norden Weisenburg bis Weisberg. Die Bayern griffen zuerst die Stadt Weisenburg an, den Feind beschäftigend, dann forciert, als die Umfassung der französischen Stellung durch die Preußen vollendet war. Die Bayern fanden heftigen Widerstand und unterhielten ein lebhaftes Feuer mit den Turkos der Besatzung. Unterdessen griffen die Preußen den Weisberg an, den Stützpunkt des rechten französischen Flügels, ebenfalls schnell zur Verteidigung hergerichtet durch Geschütz-Emplacements und Schießscharten in dem massiven Bau auf der Höhe. Es waren Regimente des 5. Korps, voran das Königs-Grenadier-Regiment Nr. 7. Mit schlagenden Tambours schritten die Bataillone, fast ohne einen Schuß zu thun, unaufhaltsam gegen die besetzte Stellung aufwärts, im stärksten Feuer der Chassepots und Geschütze, während mehrerer tausend Schritte. Die Offiziere, nach preussischem Brauch voran, fielen zuerst. Nichts hemmte die Schritte der Braven; der Anblick war das Größte und Ergreifendste, was militärische Augen schauen konnten. Solche Soldaten sind unüberwindlich. Oben angelangt — Salvenfeuer, ein Hurrah, und der Feind wich und floh; General Abel Douay selbst wurde durch eine Granate getötet, als er gerade im Begriffe